

Allgemeine Geschäftsbedingungen bat bioacoustictechnology GmbH

Stand: 20. November 2015



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Diese AGB gelten sowohl für Kauf und Miete von Hard- und Software sowie Zubehör und Ersatzteilen als auch die Erfüllung von Dienstleistungen durch bat bioacoustictechnology GmbH nach Maßgabe des zwischen der bat bioacoustictechnology GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

2. Diese AGB gelten gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmern und öffentlich rechtlichen Sondervermögen, welche nachfolgend als Kunde bezeichnet werden. Es wird stets von einer Unternehmerstellung des Kunden ausgegangen, sofern dieser nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich auf seine Verbraucherstellung hinweist.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende bzw. entgegenstehende AGB des Kunden werden von der bat bioacoustictechnology GmbH nicht anerkannt. Sollten wir in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung vorbehaltlos ausführen, sind unsere AGB trotzdem geltend.

§ 2 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Vertragsunterlagen

1. Die Bestellung eines Kunden stellt ein bindendes Angebot seinerseits dar, welches die bat bioacoustictechnology GmbH innerhalb einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Im Vorlauf einer Bestellung abgegebene Angebote unsererseits sind grundsätzlich freibleibend.

2. An sämtlichen graphischen Illustrationen, Kalkulationen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich die bat bioacoustictechnology GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

§ 3 Liefertermin

1. Die durch die bat bioacoustictechnology GmbH in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern deren Verbindlichkeit nicht schriftlich vereinbart ist.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden, um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist.

4. Der Kunde kann drei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder Lieferfrist auffordern zu liefern. Ab Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung kommen wir in Verzug.

5. Im Falle eines Verzuges von bat bioacoustictechnology GmbH, ist der Kunde verpflichtet, bat bioacoustictechnology GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertragsschluss zurücktreten, wenn die Waren ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurden.

6. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit einer der leitenden Angestellten oder irgendeiner der Mitarbeiter von bat bioacoustictechnology GmbH die Verzögerung grobfahrlässig zu vertreten hat.

7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen bat bioacoustictechnology GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die bat bioacoustictechnology GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder auf andere Art und Weise unmöglich machen, gleichgültig, ob sie bei bat bioacoustictechnology GmbH oder einem Unterlieferanten eintreten.

8. Im Falle von Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, welche nicht durch die bat bioacoustictechnology GmbH zu vertreten sind, verlängern sich die Lieferzeiten ebenfalls in angemessenem Maße.

9. Der Kunde kann von der bat bioacoustictechnology GmbH die Erklärung verlangen, ob diese zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erfolgt keine Erklärung, kann der Kunde zurücktreten.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Preisangaben verstehen sich grundsätzlich Netto ab Betriebszins der bat bioacoustictechnology GmbH zuzüglich Umsatzsteuer und Versandkosten. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen, ebenso die jeweiligen Versandkosten. Bei Versand ins Ausland sind anfallender Zoll und weitere Abgaben zusätzlich zu entrichten.

2. Die Preise sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zzgl. der gesetzlichen MwSt. ohne Abzug durch Überweisung auf unser Konto zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang maßgeblich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein.

3. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur in den Fällen zulässig, wenn eine Gegenforderung ausdrücklich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt wird.

4. Im Falle des Verzugs ist bat bioacoustictechnology GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Nachweis eines höheren Satzes der von bat bioacoustictechnology GmbH an deren Bank zu entrichtenden Sollzinsen, diesen Zinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, für Mahnungen nach Eintritt des Verzuges eine zusätzliche Mahnpauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen.

5. Wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Kunde gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder bat bioacoustictechnology GmbH Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, ist bat bioacoustictechnology GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. bat bioacoustictechnology GmbH kann außerdem die Weiterveräußerung der unter

Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

Der Warenversand erfolgt grundsätzlich versichert auf Kosten und Gefahr des Kunden. Mit der Auslieferung gem. § 3 geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 6 Inbetriebnahme

Die Installation von Produkten der bat bioacoustictechnology GmbH erfolgt eigenständig und muss von fachkundigem Personal ausgeführt werden.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden, sowohl an Geräten als auch Personen, welche im Rahmen einer unsachgemäßen Inbetriebnahme und Installation von Produkten der bat bioacoustictechnology GmbH durch den Kunden oder Dritte entstehen, kann bat bioacoustictechnology GmbH keine Haftung übernehmen. Insbesondere sind die in den Gebrauchsanleitungen der jeweiligen Produkte niedergelegten Sicherheits- und Gebrauchshinweise für die sachgemäße Verwendung zu beachten.

2. Ebenfalls keine Haftung kann für eine Beschädigung der Produkte sowie der Windenergieanlage und daraus resultierende Datenverluste und finanzielle Einbußen übernommen werden, wenn zur Installation in der Windenergieanlage nicht die von der bat bioacoustictechnology GmbH erhältlichen Installationsbox BATbox installiert wird.

3. Für Vermögensschäden, die aufgrund von mit Produkten der bat bioacoustictechnology GmbH durchgeführten Gutachten entstehen, übernimmt bat bioacoustictechnology GmbH keine Haftung.

4. Die Erfassung der Fledermausrufe kann durch elektromagnetische und akustische Einflüsse beeinträchtigt werden. Da diese Einflüsse anlagenindividuell sind, kann von bat bioacoustictechnology GmbH keine Garantie für die Qualität der mit den Produkten von bat bioacoustictechnology GmbH aufgezeichneten Daten sowie für Datenverluste übernommen werden. Eine Haftung für hieraus entstehende Kosten wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Funktionsfähigkeit und möglichen Bandbreite der Fernzugriffsmöglichkeiten. Da diese vielerlei Einflüssen unterliegen (beispielsweise Witterung, Anlagenbauart, Vegetation, Netzabdeckung der verwendeten Mobilfunkprovider am Anlagenstandort, etc.) kann für hierdurch verursachte Störungen der Produkte und daraus resultierende Datenverluste und Wartungskosten keine Haftung übernommen werden.

5. Zur Funktionsfähigkeit einzelner Produkte von bat bioacoustictechnology GmbH ist eine funktionierende Spannungsversorgung nötig. Durch Ausfall der Spannungsversorgung kann es zum Ausfall der Geräte kommen. Für hieraus resultierende Datenausfälle und entstehende Wartungskosten kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.

6. Da einige Produkte auf der Software von Drittfirmen basiert, ist es nötig, diese Software stets auf dem neusten Stand zu halten sowie Sicherheitshinweise der Drittfirmen zu befolgen. Datenverluste und Kosten, welche durch Schadsoftware sowie unautorisierten Zugriff auf Geräte entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

7. Für Schäden und Kosten, welche durch die Verwendung von nicht originalen Zubehörteilen der bat bioacoustictechnology GmbH entstehen, wird keine Haftung übernommen.

8. Den Hinweisen der den Produkten der bat bioacoustictechnology GmbH zugehörigen Bedienungsanweisungen ist Folge zu leisten. Für durch Nichtbeachtung entstehende Kosten und Schäden wird keine Haftung übernommen.

9. bat bioacoustictechnology GmbH haftet nicht für Schäden, die bat bioacoustictechnology GmbH, deren gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe der bat bioacoustictechnology GmbH durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 8 Rücktritt und Schadensersatz

Im Falle des Rücktritts des Kunden vom Vertrag, der nicht durch die bat bioacoustictechnology zu vertreten ist, ist bat bioacoustictechnology berechtigt, 10% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

II. Bedingungen für Kauf

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen

§ 9 Gewährleistung

1. Unbeschadet der § 478, 479 BGB beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Lieferung.

2. Die bat bioacoustictechnology GmbH behält sich bei Vorliegen eines Mangels das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung vor.

3. Rücksendungen mangelhafter Ware bitten wir in Absprache mit der bat bioacoustictechnology GmbH vorzunehmen. Wir behalten uns vor, Zusatzkosten (z.B. Einfuhrzölle bei Rücksendungen aus dem Ausland), welche durch eine Nichtbeachtung der vereinbarten Rücksendemodalitäten entstehen, zu berechnen.

4. Die Mangelansprüche des Kunden richten sich nach § 437 ff. BGB, wobei die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und die Mangelansprüche gelten.

5. Keine Gewährleistung besteht im Falle gebrauchsbedingter Verschleißerscheinungen, sowie der üblichen gebrauchsbedingten Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

6. Der Anspruch auf Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle unsachgemäßer Verwendung bzw. unsachgemäßer Inbetriebsetzung oder Montage des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder Dritte.

7. Das Öffnen von Geräten sowie die Verwendung von nicht-originalen Zubehörteilen führen ebenso wie eine nicht der Bedienungsanleitung entsprechenden Handhabung des Geräts zum Erlöschen der Gewährleistung auf das Gerät.

8. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. bat bioacoustictechnology GmbH behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden vor.

2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, bat bioacoustictechnology GmbH mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht bat bioacoustictechnology GmbH hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.

3. bat bioacoustictechnology GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der vertraglichen Forderung durch den Kunden als gefährdet erscheinen lassen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit ausdrücklich für unbestritten erklärten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von der bat bioacoustictechnology GmbH mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können.

§ 11 Nutzungsrechte an Software

1. Durch den Erwerb von Software ist der Kunde berechtigt ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software auszuüben und die Software somit auf einem Computer einzusetzen. Als eingesetzt gilt eine Software hierbei, wenn sie in den Arbeitsspeicher geladen ist oder auf einem Festspeicher installiert wurde.

2. Hinsichtlich des Nutzungsrechts finden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes §69 ff. UrhG ergänzend Anwendung.

3. Maßgeblich für die Installation der Software ist ausschließlich die in der Dokumentation enthaltene Installationsanleitung und Systemvoraussetzung. Der Kunde hat die für eine ordnungsgemäße Installation notwendigen Voraussetzungen (Hard- und Software) bereit zu stellen.

4. Wird die Software zulässigerweise an Dritte weitergegeben, sind sämtliche angefertigten Sicherheitskopien zu vernichten bzw. mit zu übergeben.

5. Es ist untersagt, die Software weiter zu vermieten.

III. Bedingungen für Miete

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für die Miete die nachfolgenden Bedingungen

§ 12 Nutzungsüberlassung

Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Produkte, in gebrauchsfähigem Zustand zu nachfolgenden Bedingungen.

§ 13 Mietdauer

Bei Anmietung eines Gerätes wird ein Mietvertrag auf die schriftlich vereinbarte Zeit abgeschlossen. Dieser kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden.

§ 14 Mietzins und Kauf von Mietobjekten

1. Bei Anmietung eines Produktes der bat bioacoustictechnology GmbH zahlt der Kunde für die Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes einen monatlichen Mietzins in der vereinbarten Höhe. Der Mietzins ist jeweils bis zum 10. des Monats an die bat bioacoustictechnology GmbH zu bezahlen.

2. Unter Voraussetzung einer schriftlichen Vereinbarung hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertragsgegenstand auch während des Mietvertrages käuflich zu erwerben. Wenn der Kunde diese Option ausübt, werden die von ihm gezahlten Mietzinsen in der vereinbarten Höhe auf einen Kaufpreis des Vertragsgegenstandes angerechnet, so dass der resultierende Restbetrag als Kaufpreis zu bezahlen ist.

§ 15 Zahlungsverzug und Vertragsauflösung

1. Im Falle des Verzugs des Kunden mit der Zahlung der Mietzinsen ist bat bioacoustictechnology GmbH berechtigt, entweder Zinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Nachweis eines

höheren Satzes der von bat bioacoustictechnology GmbH an deren Bank zu entrichtenden Sollzinsen, diesen Zinssatz zu berechnen oder den Mietvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. bat bioacoustictechnology GmbH ist ebenfalls berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder der bat bioacoustictechnology GmbH Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Schadensmeldung

1. Störungen und Schäden an den Mietgegenständen sind bat bioacoustictechnology GmbH unverzüglich zu melden.

2. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Mieter ist untersagt. Siegel dürfen nicht beschädigt werden.

§ 17 Sonstige Pflichten des Mieters

Der Kunde verpflichtet sich die ihm überlassenen Mietobjekte sorgfältig zu behandeln.

§ 18 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Kunde hat nach Beendigung der Mietzeit den Vertragsgegenstand vollständig an die bat bioacoustictechnology GmbH herauszugeben. Beschädigungen, die über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehen, hat der Kunde zu ersetzen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die bat bioacoustictechnology GmbH, kann diese auch den Ersatz des Schadens von dem Kunden verlangen, der ihr aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entsteht. Das ist insbesondere entgangener Mietzins, solange der Vertragsgegenstand nicht an Dritte weitervermietet oder verkauft werden kann.

2. Gibt der Kunde das gemietete Produkt nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Aufforderung von bat bioacoustictechnology GmbH nicht zurück, steht bat bioacoustictechnology GmbH für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch bat bioacoustictechnology GmbH ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Winkelhaid.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Als Gerichtsstand vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich Nürnberg.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 21 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.